

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der XWORK Druckvorstufe GmbH

Stand 01.12.2004

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Fa. XWORK Druckvorstufe GmbH.

2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot, Abweichungen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unser schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande. Erfolgt ohne Bestätigung unverzüglich Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

2. Wir behalten uns Farbänderungen und Änderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Anündigung während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Kunden keine kaufmännisch unzumutbaren Änderungen erfährt. Alle Mengen-, Maß-, und Farbangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen. Abweichungen von der Bestellmenge bis zu plus/minus 5 % sind technisch bedingt und zulässig.

3. Farbangaben unterliegen einer drucktechnischen Toleranz. Weitestgehende Farbtreue, Farbgenauigkeit und Farbkonsistenz (z.B. zwischen verschiedenen Auflagen) kann nur eingeschränkt im Rahmen dieser drucktechnisch bedingten Toleranzen und nur bei Verwendung exakt gleicher Papiersorten, gleichen Druckbedingungen, gleichen Farben und Vorliegen eines korrekt hergestellten, farbverbindlichen Proofs oder Musters gewährleistet werden. Je nach Papiersorte, Oberflächenbeschaffenheit und Druckverfahren können sich außerdem kleinere bzw. größere Toleranzen ergeben. Auch bei der Verwendung von Sonderfarben (z.B. HKS, Pantone, RAD) sind Farbschwankungen nicht gänzlich auszuschließen und es gelten die gleichen drucktechnisch bedingten Toleranzen. Für von uns hergestellte oder bearbeitete digitale Daten (z.B. Scans, bearbeitete Bilddaten) übernehmen wir nur dann im Rahmen der vorstehenden Toleranzen eine Gewähr, wenn die erforderliche Anzahl farbverbindlicher Proofs von uns angefertigt wurde, deren Kosten vom Auftraggeber zu übernehmen sind. Im übrigen gelten die sog. FOGRA - Kriterien.

III. Lieferung

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht bevor der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt, insbesondere die von ihm zu beschaffenden Druckvorlagen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw. rechtzeitig beibringt oder seinen für den Auftrag wesentlichen Vertrags- und evtl. vereinbarter Zahlungsverpflichtung nachkommt.

2. Wir sind bemüht, die dem Kunden angegebenen Liefertermine und Fristen einzuhalten. Die Vereinbarung von Lieferterminen und Fristen bedarf jeweils der Schriftform. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden sowie versäumte Mitwirkungspflichten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen - wie z.B. höhere Gewalt, Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel - und nachweislich auf die Herstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

3. Bei einem von uns zu vertretenden Lieferverzug haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine vom Kunde gesetzte Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

IV. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die bestellten Waren an ihn bzw. eine dritte, den Transport ausführende Person übergeben werden. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

V. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich netto, also zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Lieferzeitpunkt diese Kostenfaktoren, insbesondere Material, Löhne, Fracht, Abgaben usw. ändern, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Im übrigen gilt unsere bei Vertragsschluss gültige Preisliste, ansonsten gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

3. Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Probedrucke und Muster sind vom Kunden zu vergüten, auch wenn ein Auftrag nicht zustande kommt. Die Vergütung gem. VI. Abs. 2 S. 3 gilt als vereinbart.

4. Die angegebenen Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ab Betriebsstätte ausschließlich Verpackung, Fracht und ggf. Nachnahmegebühren. Verpackungs- und Versandkosten trägt der Kunde. Bei Postversand/Nachnahme wird zusätzlich eine Nachnahmegebühr und vom Zusteller ein Übermittlungsentgelt erhoben.

VI. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht, Verzug, Vorauszahlung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wechsel und Scheck gelten erst mit Gutschrift auf einem unserer Konten als Zahlung. Wechselzahlungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Kunden.

2. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben rechtlichen Verhältnis geltend machen.

3. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen mit 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach §§ 247, 288 Abs. 2 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und angemessene Sicherheiten für die Erfüllung des Vertrages fordern. Leistet der Kunde solche Sicherheiten innerhalb angemessener Frist nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag (bzw. von den Verträgen) zurückzutreten und dem Kunde die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

5. Wir sind berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von 35 % des Auftragswerts bei Vertragsabschluss zu verlangen. Bei Druckfreigabe oder Rücksendung eines Korrekturabzugs durch den Kunden können wir eine weitere Vorauszahlung in Höhe von 35 % des Auftragswerts verlangen.

VII. Schutzrechte, Werke, Unterlagen

1. Die von uns gemachten Vorschläge und Angebote in irgendeiner Form sind unser geistiges Eigentum und dürfen nur mit unserem Einverständnis dritten Personen zur Kenntnis gebracht werden. Nachdruck oder Vervielfältigung sind ohne unsere Genehmigung nicht zulässig. Sofern dem Kunden Nutzungsrechte eingeräumt werden, gehen diese erst mit vollständiger Zahlung über.

2. Die von uns zur Herstellung des Vertragsgegenstandes im Auftrag des Kunden hergestellten Werke, insbesondere Skizzen, Entwürfe, Muster, Originale, Unterlagen etc. bleiben auch dann, wenn die Vertragsbeziehungen enden, unser Eigentum und werden bei Vertragsbeendigung nur dann dem Kunden ausgeliefert, wenn sie gesondert berechnet wurden.

3. Für den Verlust von Gegenständen des Kunden, insbesondere Unterlagen und Daten, die nicht bis eine Woche nach Beendigung des Auftrages vom Kunden angefordert werden, haften wir nicht.

4. Ansonsten haben wir keine Aufbewahrungspflicht für eigene oder fremde Unterlagen, Daten u. ä.

5. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter, verletzt werden.

VIII. Untersuchungspflichten, Korrekturabzüge, Satzfehler

1. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach Empfang der Lieferung, versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt. § 377 Abs. 5 HGB bleibt unberührt

2. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, von uns gelieferte Druckunterlagen vor der Weiterverarbeitung auf Satzfehler, auf Fehler im Ausschuschemata, auf die Richtigkeit des Standbogens sowie auf sonstige Fehler zu überprüfen. Ansonsten übernehmen wir keine Haftung.

3. Korrekturabzüge werden dem Kunden nach unserem Ermessen entgeltlich zur Verfügung gestellt. Wir stellen dem Kunden Korrekturabzüge insbesondere dann gegen gesondertes Entgelt zur Verfügung, wenn die Komplexität des Auftrages eine Überprüfung durch den Kunden erforderlich macht. Verzichtet der Kunde auf Korrekturabzüge, haften wir nicht für Fehler. Sofern wir dem Kunden einen Korrekturabzug übersenden, hat er diese unverzüglich auf Satzfehler, auf Fehler im Ausschuschemata, auf die Richtigkeit des Standbogens sowie auf sonstige Fehler zu überprüfen und den Korrekturabzug im übrigen frei zu geben. Wir haften nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Wir sind auch nicht verpflichtet, dem Kunden einen weiteren Korrekturabzug zu übersenden, wenn alle Änderungen und Ergänzungen nach Eingang eines Korrekturabzuges vollständig ausgeführt wurden.

4. Die Regelung unter Abs. 3 gilt entsprechend für Farbpausen, Ausfallmuster und sonstige Vorlagen. Farbpausen werden analog oder digital zur Verfügung gestellt.

5. Der Kunde kann die Überprüfung nach Abs. 2, 3 und 4 bei uns im Haus vornehmen und die vorhandenen technischen Einrichtungen nutzen. Bei Lieferung digitaler Daten muss der Kunde jedoch selbst für eine Kontrolle an der Stelle Sorge tragen, an der die Daten letztendlich genutzt bzw. weiterverarbeitet werden.

6. Die Behebung von Satzfehlern stellen wir dem Kunden in Rechnung, wenn die Berichtigung auf Unleserlichkeit seiner Vorlage zurück zu führen ist. Für die Rechtschreibung ist der aktuelle Duden maßgeblich.

IX. Übermittlung digitaler Druckvorlagen, Haftung

1. Digitale Druckvorlagen sind solche, die der Kunde uns auf Datenträgern oder per Fernübertragung zur Verfügung stellt. Der Kunde hat die Dateien aussagekräftig zu bezeichnen (z.B. Name des Projekts). Bei Übermittlung mehrerer Dateien hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Dateien in einem aussagekräftig bezeichneten Ordner gespeichert bzw. gesendet werden. Bezeichnet der Kunde die Dateien nicht aussagekräftig, übernehmen wir keine Haftung, wenn Daten bei der Verarbeitung durch uns keine Berücksichtigung finden. Die übermittelten Daten müssen vollständig sein.

2. Der Kunde hat ferner Sorge dafür zu tragen, dass er uns nur Kopien seiner Daten übermittelt, da wir für den Verlust oder die Beschädigung seiner Daten nicht haften. Die Rücksendung von Datenträgern erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch gegen eine pauschale Versandgebühr von + 5,00, wenn der tatsächliche Aufwand nicht höher ist.

3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verfügung gestellten Daten frei von Viren u. ä. sind. Andernfalls macht er sich uns gegenüber ohne Rücksicht auf sein Verschulden schadenersatzpflichtig.

4. Für unerwünschte Druckresultate (z.B. fehlende Schriften, nicht mitgelieferte Bilder, falsche Rasterweiten u.ä.), die sich auf eine Abweichung der Daten des Kunden von unseren Empfehlungen zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen zurückführen lassen, übernehmen wir keine Haftung. Unsere Empfehlungen sind kostenlos unter der Rubrik downloads auf www.xworkdruckvorstufe.de erhältlich.

5. Digitale Druckvorlagen dürfen nur als geschlossene Dateien übermittelt werden, an denen wir keine inhaltlichen Änderungen vornehmen können (z. B. im pdf- oder Postscript-Format).

6. Übersendet der Kunde entgegen Abs. 4 offene Dateien (z. B. unter QuarkXPress oder Freehand gespeicherte Dateien), übernehmen wir keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, die weitere Verarbeitung oder Nutzung.

X. Gewährleistung

1. Im Falle der Mangelhaftigkeit haben wir zunächst das Recht auf Nacherfüllung. Sofern wir die Nacherfüllung verweigern oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist, stehen dem Kunden die weitergehenden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Erfüllung und der Rücktritt zu. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

2. Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ist im Falle einer lediglich einfachen Fahrlässigkeit durch uns oder unseren Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Verletzung einer Kardinalspflicht.

3. Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder sonstige Einflüsse (z.B. Wasser, Frost, Hitze) entstanden sind. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn von Seiten des Kunden oder Dritter ohne unsere Zustimmung Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung entstandener Forderungen unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

2. Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

3. Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

4. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware auf Kredit, so tritt er hiermit im voraus die sich aus dieser Weiterveräußerung ergebenden Forderungen an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderungen solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Der Kunde ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und diese die Abtretung anzuzeigen.

5. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zu stehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in an uns abgetretene Forderungen oder sonstige Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten, und zwar unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen.

XI. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechtes (EKG und EKAG) wird ausgeschlossen.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen ist, wenn der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Augsburg. Wir behalten uns das Recht vor, den Kunden auch an dem für seinen Wohn- oder Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

4. Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.